



Landratsamt erwartet Urteil zur Unwirksamkeit der Landschaftsschutzgebiete

Ausgangslage: Kreistage können in Bayern für ihren Landkreis ergänzend zu anderen Naturschutzvorschriften Landschaftsschutzgebiete (LSG) erlassen zum Schutz der Funktionsfähigkeit auch bereits vom Menschen genutzter Natur. Im Vergleich zu Naturschutzgebieten sind die Umgriffe im LSG meist größer und die Nutzungseinschränkungen niedriger. Es gibt im Landkreis elf LSG, die eigentlich jeweils aus zwei Teilen bestehen; einer Karte und einem Verordnungstext. Die gemeinsame Original-Karte für sechs der elf LSGs verschwand jedoch im Laufe der Jahrzehnte – wann, kann man nicht mehr genau sagen, aber wahrscheinlich schon vor Jahrzehnten. Es existierte nur noch eine Abzeichnung der Original-Karte. Eigentlich war man davon ausgegangen, dass die Verordnungstexte auch ohne Karte ausreichen. Ein Richter gab aber während einer Verhandlung im Mai 2019 den Hinweis, dass die LSG nur mit Text und ohne Karte möglicherweise unwirksam seien, weil der Text alleine zu unbestimmt sei. Daher beschloss der Kreistag 2019 die Abzeichnung der Original-Karte, sozusagen als Ergänzung zu den Verordnungen. Anfang 2022 fiel einem Mitarbeiter des Landratsamtes dann aber auf, dass im Protokoll der Kreistagssitzung von 2019 ausgerechnet der relevante Passus fehlt, mit dem die Karte hätte beschlossen werden sollen. Im Protokoll des Unterausschusses, der den Beschluss vorbereitet, ist der Passus enthalten, jedoch nicht mehr im Protokoll des Kreistags. Dieses Protokoll ist aber eine öffentliche Urkunde, hat also erhöhte Beweiskraft. Deshalb betrieb die Umweltabteilung im Frühjahr 2022 sehr großen Aufwand, um zu beweisen, dass damals in der Sitzung 2019 tatsächlich die Karten festgestellt wurden und der Passus nur nicht den Weg ins Protokoll fand. Leider ist dieser sog. „Beweis des Gegenteils“ nicht gelungen, weil nicht ausreichend Kreisräte und Sitzungsteilnehmer sich zweifelsfrei an die Abstimmung von 2019 erinnern konnten. Daher muss der Kreistag erneut einen Beschluss zu den LSG fassen. [Hier](#) und [hier](#) sind noch einmal die Pressemitteilungen dazu.

Aktueller Stand: Bisher gab es keine Bestätigung, also beispielsweise kein Urteil, dass die LSG tatsächlich unwirksam sind, sondern nur den richterlichen Hinweis. Das Landratsamt teilt die Auffassung des Richters von 2019, dass die LSG aufgrund der fehlenden Karten unwirksam sein könnten, und versuchte daher mit großem Aufwand, den Beweis des Gegenteils zu fassen bzw. in der Zwischenzeit die Sicherung der Gebiete für die nächste Kreistagssitzung vorbereiten. Nun war am Mittwoch die Saurüsselalm-Verhandlung. Darin sagte der Rechtsanwalt des Bauwerbers richtigerweise, dass der vom Kläger (Verein zum Schutz der Bergwelt) vorgebrachte Vorwurf der angeblich unrechtmäßigen Befreiung von der LSG-Verordnung für den kleinen Versorgungsbau neben der Saurüsselalm nicht maßgeblich sei, weil die LSG seiner rechtlichen Auffassung nach aufgrund der fehlenden Karten nicht bestehen und damit auch keine Befreiung nötig ist. Diese Auffassung teilten sowohl die vertretenen Juristen des Landratsamtes und des Freistaates, als auch die Richterin. Die Richterin ergänzte sogar: Ganz unabhängig von der Diskussion um die verlorenen Karten sei die Verordnung aus dem Jahr 1955 alleine schon deshalb unrechtmäßig, weil darin ein grundsätzliches Bauverbot für das gesamte Schutzgebiet steht. Das ist mit dem heute geltenden Recht nicht mehr vereinbar, es muss mindestens eine Zonierung des Schutzgebiets gelten. Die Richterin und auch die anwesenden Juristen wiesen den Kläger (Verein zum Schutz der Bergwelt) explizit, mehrfach und sehr ausführlich daraufhin, was es bedeutet, wenn ein Urteil ergeht, in dem festgehalten ist, dass die LSG

unwirksam sind – egal ob wegen der fehlenden Karte oder des inzwischen unrechtmäßigen, grundsätzlichen Bauverbots. Der Verein zum Schutz der Bergwelt hielt trotz der massiven Warnungen aller anwesenden Juristen an der Klage fest. Am heutigen Freitag erging nun ein Urteil, in der die Klage des Vereins abgewiesen wurde. In der Urteilsbegründung, die in einigen Wochen erst vorliegen wird, wird aber aller Voraussicht nach festgehalten sein, dass die LSG wegen der fehlenden Karten und des unrechtmäßigen Passus in der Tegernsee-Schutzgebietsverordnung unwirksam sind. Das betrifft auch die fünf weiteren LSG, die auf der verlorenen Karte eingezeichnet waren („Egartenlandschaft um Miesbach“, „Schliersee und Umgebung“, „Spitzingsee und Umgebung“, „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“ und „Weissachtal“).

Ausblick: Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Richterspruch mit dem Vermerk der Unwirksamkeit des LSG vorliegt, dürfen alle sechs LSG nicht mehr angewendet werden. Man kann nun auch nicht mehr nachträglich etwas feststellen oder retten. Denn wie die Richterin richtig sagte: „Was einmal weg ist, ist weg.“ Die Klage des Vereins zum Schutz der Bergwelt war der Todesstoß für sechs Landschaftsschutzgebiete im Landkreis.

Das bedeutet aber nicht, dass jeder plötzlich bauen dürfte, wo er will. Jedes Vorhaben wird weiterhin als Einzelfall geprüft. Schutzgebietsverordnungen sind nur eine Rechtsvorschrift unter vielen. So darf weiterhin im Außenbereich, also wo bisher die Schutzgebiete galten, nur beispielsweise bei Vorliegen einer Privilegierung gebaut werden. Es ist also nicht alles verloren, die Natur ist weiterhin durch Rechte wie Naturschutzgesetz etc. geschützt. Aber es gibt nun definitiv keine LSG mehr mit den zugehörigen, strengeren Vorschriften und man kann sie auch nicht „wiederherstellen“. Nun müssen komplett neue Verfahren angestrebt werden, die u.U. Jahre dauern können, weil in so umfangreichen Verfahren zahlreiche Rechte und Rechtsmittel berücksichtigt werden müssen. Positiv anzumerken ist, dass man die teilweise jahrzehntealten Verordnungen auf den Stand der Zeit anpassen kann und Entwicklungen wie beispielsweise Feuerwerke und Drohnen nun direkt einarbeiten kann.

Warum das Ganze überraschend ist: Dass die LSG auf wackligen Beinen stehen war bekannt und wurde auch schon in sämtlichen Medien berichtet. Aber es hätte wohl niemand erwartet, dass ausgerechnet ein Naturschutzverein dafür verantwortlich ist, dass die LSG fallen. Das hat auch uns als Landratsamt überrascht, vor allem, nachdem die Richterin und parteiübergreifend alle (!) anwesenden Juristen, sogar der des Bauwerbers, den Kläger überaus deutlich darauf hinwies, dass mit der Aufrechterhaltung der Klage die LSG unwirksam werden, obwohl schon während der Verhandlung klar wurde, dass die Klage aussichtslos sein wird. Der Verein hat damit auch anderen Naturschutzvereinen geschadet, denn es gibt – wie die Richterin ausführte – auch Vereine, die nur rechtliche Befugnisse haben auf Basis der nun nicht mehr existenten LSG. Der Verein zum Schutz der Bergwelt hat dem Naturschutz im gesamten Landkreis damit einen Bärendienst mit noch nicht abzuschätzendem Ausmaß erwiesen.

Wie es weitergeht: Eigentlich hätte in der kommenden Woche Umweltausschuss und Kreistag geladen werden sollen, d.h., den Kreisräten wären Beschlussvorschläge für die Sitzungen zugestellt worden, die dann in der Sitzung des Umweltausschusses (28.06.2022) und Kreistag (06.07.2022) beschlossen werden hätten sollen. Nun muss das Landratsamt erst juristisch prüfen, wie weiter vorgegangen werden kann. Eine erneute Feststellung von Karten wie 2019 kommt keinesfalls mehr in Betracht, vor allem auch deshalb nicht, weil das grundsätzliche Bauverbot die Tegernsee-Satzung sowieso unwirksam macht und die Karten nur noch nebensächlich sind. Wir werden selbstverständlich über die weiteren Schritte informieren.